

3. Für den Fall, dass Frage 2 verneint wird: Kann in Auslegung von Art. 114 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013⁽²⁾ in Anbetracht der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes ein etwaiger Mangel an Klarheit der Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften in der ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Kommission betreffend die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (2007/C 296/02) (ABl. 2007, C 296, S. 4) geltenden Fassung mit einer später in Kraft getretenen Klarstellung steuerliche Nebenpflichten für einen Steuerpflichtigen eines Mitgliedstaats begründen, zumal wenn es im Lauf der Zeit Entscheidungen der Zollbehörde dieses Staates gab, mit denen die Einreihung dieser Ware in die Position 8544 70 00 nicht in Zweifel gezogen wurde, sowie vorteilhafte vZTA-Entscheidungen, die von anderen Zollbehörden oder sogar von Gerichten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne dieser zolltariflichen Einreihung erlassen wurden?

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987, L 256, S. 1).

(²) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung) (ABl. 2013, L 269, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureş (Rumänien), eingereicht am 21. März 2023 — UG/SC Raiffeisen Bank SA

(Rechtssache C-176/23, Raiffeisen Bank)

(2023/C 278/21)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Specializat Mureş

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Berufungskläger: UG

Beklagte und Berufungsbeklagte: SC Raiffeisen Bank SA

Vorlagefragen

1. Sind bei der Anwendung der Bestimmungen von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, in nationales Recht umgesetzt durch Art. 3 Abs. 2 der Legea nr. 193/2000, republicată, privind clauzele abuzive în contractele încheiate între profesionişti şi consumatori (neu bekannt gemachtes Gesetz Nr. 193/2000 über missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern),

insbesondere im Licht der Erwägungsgründe 12 und 13 der Richtlinie,

jedoch auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 80 und 81 der Ordonanţa de urgenţă a Guvernului (OUG) nr. 50/2010 privind contractele de credit pentru consumatori (Dringlichkeitsverordnung [OUG] Nr. 50/2010 über Verbraucherkreditverträge),

die Bestimmungen der Richtlinie dahin auszulegen, dass sie nicht die Befugnis der nationalen Gerichte ausschließen, auch den Verdacht der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln in Zusatzvereinbarungen zu Kreditverträgen zu prüfen, die Gewerbetreibende mit Verbrauchern vor dem Inkrafttreten dieser letzteren Rechtsvorschrift als Gesetz, genauer kraft der Bestimmungen von Art. 95 der OUG Nr. 50/2010 geschlossen haben, wenn der Verbraucher diese Zusatzvereinbarungen ausdrücklich in der von den Bestimmungen in Art. 40 Abs. 1 der OUG Nr. 50/2010 über Verbraucherkreditverträge vorgesehenen Weise angenommen hat oder wenn sie nach Maßgabe der Bestimmungen von Art. 40 Abs. 3 der OUG Nr. 50/2010 kraft Gesetzes als stillschweigend angenommen gelten?

2. Läuft, für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird, unter den oben dargelegten Voraussetzungen und den Umständen des anhängigen Rechtsstreits eine Rechtsprechung der nationalen Gerichte [der in der ersten Frage genannten Befugnis] zuwider, nach der die ausdrückliche Annahme der Zusatzvereinbarung, die in der von den Bestimmungen in Art. 40 Abs. 1 der OUG Nr. 50/2010 über Verbraucherkreditverträge vorgesehenen Weise und während des Geltungszeitraums der Bestimmungen von Art. 95 der OUG Nr. 50/2010 erklärt wurde, automatisch bedeutet, dass [diese Zusatzvereinbarung] ausgehandelt wurde und der Inhalt der darin enthaltenen Klauseln folglich von der Prüfung eines etwaigen Verdachts ihrer Missbräuchlichkeit ausgeschlossen ist?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureş (Rumänien), eingereicht am 21. März 2023 — ERB New Europe Funding II/YI

(Rechtssache C-178/23, ERB New Europe Funding II)

(2023/C 278/22)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Specializat Mureş

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsbehelfsführerin: ERB New Europe Funding II

Rechtsbehelfsgegner: YI

Vorlagefrage

Sind bei der Anwendung der Bestimmungen von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 (¹) insbesondere im Licht des 23. Erwägungsgrunds dieser Richtlinie und des *Effektivitätsgrundsatzes* diese dahin auszulegen, dass sie nicht die Befugnis eines nationalen Gerichts ausschließen, den Verdacht der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln eines zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags auch dann zu prüfen, wenn dieser Verdacht zuvor von einem anderen nationalen Gericht in einem erstinstanzlichen Gerichtsverfahren geprüft worden ist, das ein Verbraucher angestrengt hat, der nicht an der betreffenden Gerichtsverhandlung teilgenommen hat oder nicht angemessen anwaltlich beraten oder vertreten worden ist, und der Verdacht durch eine gerichtliche Entscheidung verneint worden ist, die der Verbraucher nicht angefochten hat — und die somit nach dem nationalen Prozessrecht rechtskräftig geworden ist (*res judicata*) –, wenn sich aus den besonderen Umständen des Rechtsstreits vernünftigerweise und nachvollziehbar ergibt, dass dieser Verbraucher den Rechtsbehelf im Rahmen dieses ersten Verfahrens deshalb nicht eingelegt hat, weil er nur über begrenzte Kenntnisse und Informationen verfügte?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Rechtsmittel, eingelegt am 27. März 2023 von Zielonogórski Klub Żużlowy Sportowa S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2023 in der Rechtssache T-703/21, Zielonogórski Klub Żużlowy Sportowa/EUIPO — Falubaz Polska (FALUBAZ)

(Rechtssache C-199/23 P)

(2023/C 278/23)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Zielonogórski Klub Żużlowy Sportowa S.A. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Grucelski)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)